

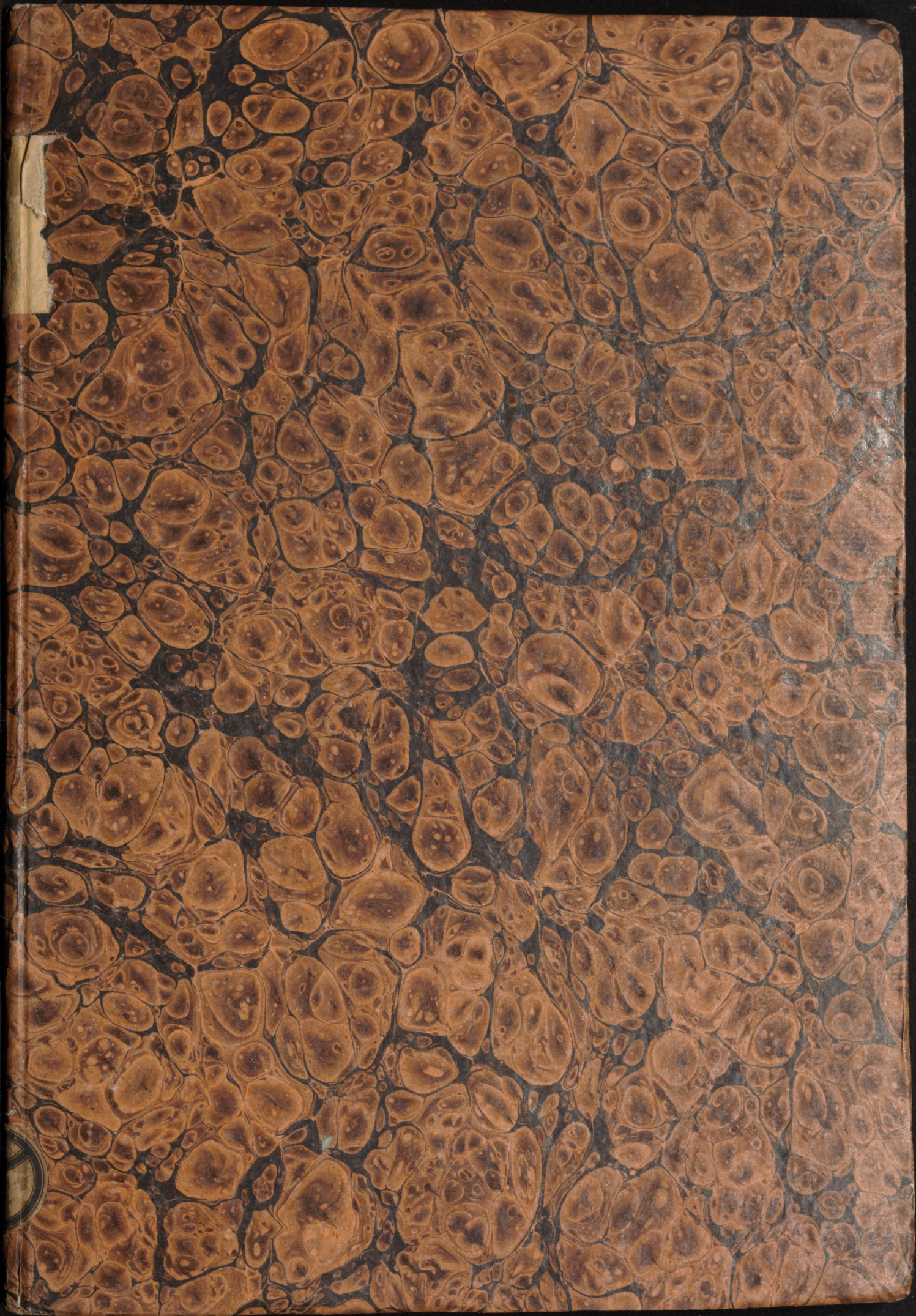
**Unser Von Gottes Gnaden Ernest Augustus/ Bischoffen zu Osznabrück/
Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Accise- und Consumtions-Ordnung :
[So geschehen und geben in Unser Residentz-Stadt Hannover/ am 15. Octobris
Anno 1686.] ; publicirt den [] Anno 1686**

Hannover: Förster, 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779446925>

Druck Freier  Zugang

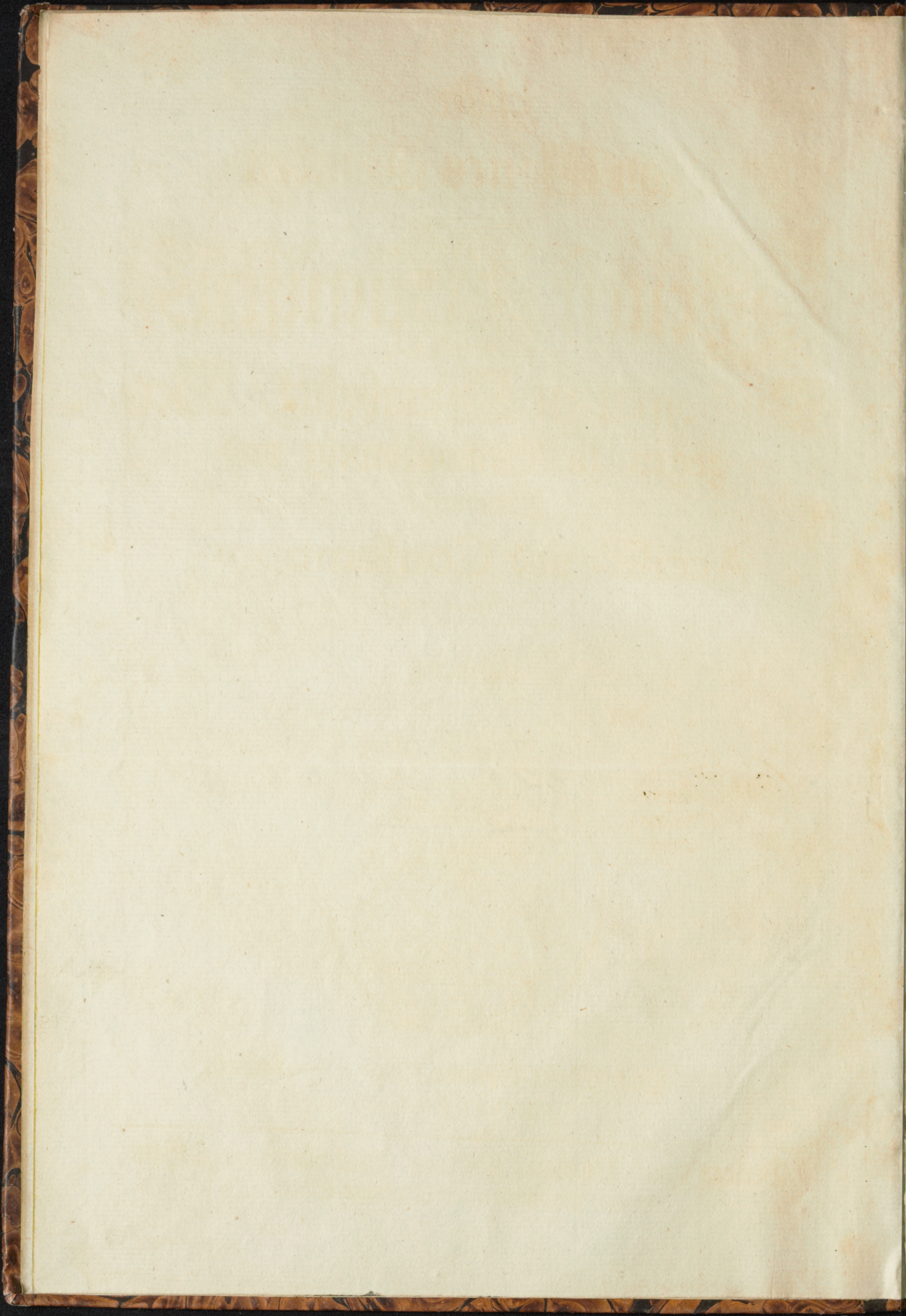




77. a. 1.

Jc-283.

Jc



Unser
Von Gottes Gnaden

Sernest **A**ugustus /

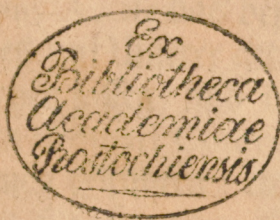
Bischoffen zu Osnabrück / Herz
zogen zu Braunschweig und
Lüneburg /

Accise - und Consumtions-
Ordnung /

publicirt

den

Anno 1686.



Mit Hoch-Fürstl. Osnabr. Braunschw. Lüneb.
PRIVILEGIO.

Verlegt durch Nicolaus Förstern / Buchhändlern zu Han
nover / wohnend in der Krähmer-Strass.

1111
Königliche Bibliothek

1711
Königliche Bibliothek

1711
Königliche Bibliothek

Accise - und - Contributions - Ordnung

publice

Anno 1711

1711



1711
Königliche Bibliothek

1711
Königliche Bibliothek

Quen
fang
schwe
Unter
bey de
ten un
liegend
verthe
tribut
Lande
hes ge
che S
ten we
tions-A
ches m
ziehen
gen o
denen
der Co
Comm
nd get
Etous

Alican
gleich
chen
Der v
Nhein-



In Gottes Gnaden Wir

S Ernest Augustus / Bischoff zu Osnabrück / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛ. Fügen hiermit männiglich / mit Zuentbietung Unserer Gnade / zu wissen. Demnach Wir von Anfang Unserer angetretenen Regierung Unser Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg / Calenberg / und Grubenhagischen theils / Unsere gnädigste Landes-väterliche Vorsorge dahin gerichtet / da bey denen noch immerhin continuirenden weit-auffsehenden Läuften und Coniuncturen, Unsere getreue Unterthanen von denen obliegenden Oneribus nicht zu entheben / wie dieselbe dennoch etwas erträglicher gemacht / und die bey dem bisherigen Modo der Contribution sich gefundene Ungelegenheit abgestellt / und der zu der Landes Defension erforderter Beitrag von allen / so Unsers Schutzes genießen / mit möglichster Gleichheit getragen / und ohne solche Schärffe / wie bey der Contribution erfordert worden / erhalten werden möchte; und Uns dann dazu eine erträgliche Consumtions-Accise das beste Mittel zu seyn angeschienen; Daß Wir solches mit Unserer getreuen Landschafft in gehörige Berathschlagung ziehen lassen / und dabey gegen gänzlichliche Aufhebung der bisherigen ordinari Contribution, so wol auf dem Platten Lande als in denen Städten / eine auf etliche wenig Stücke und zwarten bey der Consumtion allein / und mit möglichster Verschonung des Commercii, gelegte Accise oder Licent einzuführen / gut befunden und geschlossen worden. Womit vom 20ten dieses Monats Octobris der Anfang zu machen / auf nachfolgende Masse:

I.

Vom Getränke.

Alicant- Spanisch- Wein / Malvasier, Bastart / und andere der gleichen rare und kostbare Weine von der Ohm oder 40. Stübchen Wormser Eynche. Taxt. 4. Rthlr.

Oder vom Quartier

Rhein- Stein- Mosel- und Neckar- Wein / Seck / Vin de Bourdeau

U ij

und

und Champagne und andere denselben gleichgeschäzte Weine/
 von der Ohme wie oben 2. Kthlr.
 Oder vom Quartier 4. Pf.
 Gemeine Französische / Francken und Bergstrasser auch Ham-
 bacher und andere dergleichen Weine von der Ohm 1. Kthlr.
 Oder vom Quartier 2. Pf.
 Rheinische/ Französische und Francken auch Straßburger und an-
 dere Elssasser Brandtweine von der Ohm oder 40. Stübchen
 obgemeldter Ench 6. Kthlr.
 Oder vom Quartier 1½. Mgr.
 Außländischer Korn-Brandtwein über die bisherige Landschaft-
 Accise von der Ohm 2. Kthlr. 18. Mgr.
 Oder vom Quartier 6. Pf.
 Einländischer Korn-Brandtwein weil davon die Schrot- = Accise in
 den Mühlen frey bleibet / von der Ohm 1. Kthlr. 18. Mgr.
 Oder vom Quartier 3. Pf.
 Aquaviten so von aussen ins Land geführet werden vom Quar-
 tier 1½. Mgr.
 Aquavit, so im Lande von schon veraccisten Brandtwein distilliret
 wird 1. Mgr.
 Wein-Essig vom Ohm 18. Mgr.
 Oder vom Quartier 1. Pf.
 Citer-Essig von der Ohm 9. Sgr.
 Oder vom Halbstübchen 1½. Pf.
 Wann jedoch nur ein einzeln Quartier gekaufft oder ins Land ge-
 bracht wird / muß davon kommen 1. Pf.
 Meht vom Ohm 1. Kthlr.
 Thut vom Quartier 2. Pf.
 Most den Weinen / nach eines jeden Sorte wie obgemeldt / gleich.
 Eingebrautes Bier bleibet bey vorigem Anschlage die Tonne Han-
 noverischer Enche zu 9. Mgr.
 Welche der Käuffer dem Brauer gut zu thun / und zu bezahlen hat.
 Der Brauer aber gibt vorhero in der Mühlen vom Malk / als
 von jeden Malter Braunschweigscher Maß / wovor an denen
 Orten / woselbst keine von der Obrigkeit geeichte Säcke verhan-
 den und gebrauchet werden; Weizen-Malk wann es genezet ist
 240. lb. ohngenezet aber 216. lb. / Gersten-Malk genezet 216.
 lb. ohngenezet 192. lb. gerechnet werden sollen 18. Mgr.
 Oder vom Himpten Braunschweigscher Masse / als Weizen-Malk
 genezet 40. lb. / ohngenezet 36. lb. / Gersten Malk genezet
 36. lb. ohngenezet 32. lb. 3. Mgr.
 Daferne aber bey dem Brauen zum Verkauf mehr Tonnen aus
 dem Malkze gebrauet werden / als die Summa des Malkes / auf ein
 Malter

Malter 2. Tonnen zu rechnen / austräget / müssen dieselbe nach an-
 gegeben / und jede mit 9. mgr. veracciset werden / bey Vermeidung
 der Confiscation des Verschwiegenen / und dazu noch einer Geld-
 straffe / wie unten gemeldet werden wird. Was aber auffer Landes
 gehet / davon soll dem Brauer die Accise als von jeder Tonne 9.
 mgr. von dem ausländischen Käuffer auch gezahlet / demselben aber
 darüber ein Frey-Zettul gegeben / und auf dessen Wiederabgebung
 am letzten Orte im Lande solches allda baar wieder heraus gegeben
 werden.

Von dem auf dem Lande gebraueten Bier/wann solches in die Städ-
 te gefahren wird / über die dem Verkäuffer schon gut gethane
 Malkz Accise, noch von der Tonne 4½. mgr.

Von allem ausländischen und aufferhalb des Fürstenthumbs Calen-
 berg und Grubenhagen und dazu gehörigen Stücken gebraueten
 Bier von der Tonne 18. mgr.

Bier-Ehig/so von aussen ins Land kommt/von der Tonne 4½. mgr.

2.

Vom Korn und Brodt.

Vom Rocken und Gersten in den Mühlen gemahlen / vom Malter
 Braunschweigscher Maß/oder von 258. bis 270. lb Korn 12. mgr.

Ehut vom Himpten oder von 43. bis 45. lb. 2. mgr.

Weizen vom Malter Braunschweigscher Masse oder von 282. bis
 294. lb. 18. mgr.

Ehut vom Himpten oder von 47. bis 49. lb. 3. mgr.

Rocken-Meel so von aussen ins Land gebracht wird / vom Malter
 Braunschweig. Masse oder von 228. lb. bis 240. lb. 12. mgr.

Ehut vom Himpten oder von 38. bis 40. lb. 2. mgr.

Weizen-Meel / so von aussen ins Land gebracht wird / vom Mal-
 ter Braunschweig. Masse wovor von 258. bis 270. lb. zu rech-
 nen 18. mgr.

Ehut vom Himpten oder von 43. bis 45. lb. 3. mgr.

Rocken klar Brodt / so von aussen ins Land gebracht wird von 36.
 lb. 2. mgr.

Rocken grob Brodt so von aussen ins Land gebracht wird von 45.
 lb. 2. mgr.

Weizen-Brodt so von aussen ins Land gebracht wird von 40. lb.
 3. mgr.

Biscuit oder Zwieback / so von aussen ins Land gebracht wird / von
 36. lb. 3. mgr.

Malk zum Bier von Malter Braunschweig. Masse wie vorgemel-
 det 18. mgr.

Brandwein-Schrod gehet frey / es muß aber allemahl ein Frey-
 Zettul

Zettel gefodert / und Aufsicht geführet werden / daß bey dem jentgen / der solches anmeldet / die Brandweins = Accise beobachtet werde / und ist also im Gewichte dem Rocken gleich anzuschlagen.

Schrod = Korn zu Fütterung des Viehes / oder auch zu Messung desselben gehet frey ; Es soll aber auch allemahl angemeldet und ein Frey = Zettel gefodert / auch der siebende oder achte Theil von Erbsen / Bohnen / Wicken oder Buchweizen darunter seyn / damit es zum Bierbrauen / zu Nachtheil der Accise / nicht gebraucht werden könne / und sonstien nicht angenommen oder frey passiret werden.

3.

Vom Schlacht Vieh.

Von allerhand Schlacht Vieh / als Ochsen / Kinder / Schweine / Schafe / Hamel / Ziegen / Kälber / Lämmer / Hüdchen / Sponfercken zu eigener Consumtion oder Verkauf von jeden Thaler / darum es gekauft oder was es wehrt ist / welches die Schlächter zu beobachten beendiget werden sollen

3. mgr.

Alles was von dergleichen Schlacht = Vieh fällt / und von aussen ins Land kommt und gebracht wird / es sey grün / geräuchert oder eingesalzen Fleisch / Speck / Schincken / Würste / Schmalz / Talg etc. wie es auch Nahmen haben mag / es geschehe zu eigener consumption oder Verkauf / gleichfals nach dem gemeinen Werth und Courrent Preiß jeden Orts vom Thaler

3. mgr.

4.

Von Kleidung / Schuhe und Stieffeln.

Was von neuen zur Kleidung gebraucht wird / muß nicht bey dem Kramer / sondern bey dem Schneider veracciset werden / und der Schneider das Kleid ebender nicht folgen lassen / biß ihm über die abgeführte accise der Zettel eingeliefert / und soll solche accisung geschehen auff nachfolgende Masse ; Vom Tuch und allem Zeuge / so zum Kleide vor Manns = oder Frauens = Personen / auch Kinder gebraucht wird / es sey Seyden / Wollen oder Linnen ; Imgleichen von doublüre , Futter / worunter auch Peltereyen zuverstehen / sende Knöpfen und alles übrige so am Kleide fest ist / von jeden Thaler darumb es gekauft oder bedungen

3. mgr.

Von andern Dingen aber so nicht zur Substanz des Kleides / sondern allein dem Ornat und luxu dienen ; als Band / gold und silbern Knöpfen / gold und silbernen auch seidenen und leinen Spitzen / Schleuffen / Fransen / Gallonen / Posamenten und wie solches Nahmen haben mag / vom Thaler des Einkaufs und Preises

4. mgr.

Wann Kleider außershalb Landes gemacht / und herein gebracht werden /

werden / doppelt so viel von Schuh und Stieffeln / auch Pantoffeln von jeden Thaler des Wehrts oder Kauffs 3. mgr.
Oder auf jeden Gutengroschen 1. pf.

Wann dieselben von aussen ins Land geholet / oder gebracht werden (jedoch daß darunter die in die offenen Jahrmarkte kommende nicht gemeinet seyn) auch doppelt so viel.

5.

Salz / Toback und Karten.

Derjenige so dergleichen im Lande aus der ersten Hand kauft / oder von aussen ins Land komen läßt / oder mit sich herein führet / entweder selbst zu consumiren oder zur Consumtion einzeln wieder auszusellen.

Salz vom Malter Braunschweig. Masse 1. Rthlr.

Oder vom Himpten 6. mgr.

Toback / davon das lb. über 4. ggr. kommt den dritten Pfenning des

Wehrts / als von 9. mgr. 3. mgr.

Derjenige davon das lb. 4. ggr. und darunter kostet / oder insgemein verkauffet wird / den vierden Pfenning / als von 4. Gute-

groschen 1. ggr.

Ganz gemeiner und einländischer Toback den 5ten Pfenning des

Kauffs oder Wehrts als vom Gutengroschen 2. pf.

Briefe Toback von jeden Gutengroschen des ordinari Verkaufss oder

Preises 3. pf.

Tobacks Pfeiffen glassürt vom Thlr. 9. mgr.

Oder vom Gutengroschen 3. pf.

Gemeine Tobacks Pfeiffen vom Thaler 6. mgr. oder vom Guten-

groschen 2. pf.

Karten vom Thaler des Wehrts oder gemeinen Verkaufss jeden

Orts 12. mgr.

Oder vom jeden Gutengroschen 4. pf.

6.

Von dieser impost ist zuserst das auswertige commercium (worunter auch diejenige von Unserm Fürstenthumen Estats und Landen worin diese Accise nicht eingeführet / als das Stifft Osuabrück / Graffschafft Diepholz / Gräfliche Oberhönsche Aemter / Ambt Coppenbrügge und Ambt Hohnstein / wie auch das Fürstenthum Grubenhagen / so lange sie allda auch nicht introducirt ist / mit zu rechnen) gänzlich derogestalt exemirt / daß wann ein Frembder und Ausländer oder auch jemand aus jektermeldten Unsern Landen / ohne intention sich allhier eine Zeitlang beständig aufzuhalten / würde herein kommen oder herein senden / an Korn was mahlen / oder schrotten oder davon Brodt backen zu lassen / oder auch an Wein / Bier / Mehl / Schlacht-Vieh / Kleidung / Schuhen / Salz und allen obigen speciebus in solcher Quantität was kauft / daß davon die Accise in natura zuentrichten wäre /

wäre/und solches würcklich hinaus führet/und nicht im Lande verbrau-
chet / oder consumirt / oder aber wann ein Landes Einwohner / davon
was in einer Quantität auffer Landes und an obbemeldte Derter ver-
sendet und verhandelt / auch würcklich verkaufft / und also alles / was
im Lande und an denen Orten / da diese Accise eingeführet / nicht
ver-consumirt wird / davon frey bleiben / jedoch angemeldet / und
Frey-Passier-Zettel darüber ertheilet / oder wann die Accise schon
davon entrichtet wäre / dieselbe ex cassa wieder herauß gegeben wer-
den solle. Und zwar soll es mit solchen schon würcklich veracciseten
Sachen (dann dasjenige so Anfangs nur angemeldet / und auf Ab-
rechnung wie unten zu finden / gestellet / und nicht würcklich veracci-
set worden / hierunter nicht gemeinet) solcher Gestalt gehalten wer-
den / daß wann dieselbe e. g. Wein bey ganzen / halben oder viertel
Ohmen / Salz bey ganzen und halben Maltern / so bey dem Einkauf
würcklich veracciset / imgleichen Breyhan oder Bier / davon das
Malz verimpostet, aus dem Lande gehen / der außwärtige Käufer
dem Verkäufer im Lande zwar die Accise in pretio wieder erstat-
ten / ihm aber dieselbe bey Einlieferung des erhaltenen Frey-Pas-
sier-Zettels / worinn die Summ der wieder erstattenden Accise auß-
drücklich zu sehen / am letzten Orte im Lande / da solche Güter auffer
dem Lande gehen / welche bey Foderung des Frey-Passier-Zettels zu
specificiren / und im Zettel zu benennen / wieder herauß gegeben und
refundiret / Einem Landes-Einwohner auch bey Hinaußführ- und
Versendung dergleichen Sachen auffer Landes auch also mit Erstat-
tung der Accise begegnet werde / hergegen aber muß dasjenige /
was aus obgemeldten Unsern Landen / worin die Accise nicht einge-
führet / in dieses Fürstenthum / und die unter diese Accise gezogene
Derter und zur Consumtion kommt / alles dieser Ordnung nach /
e. g. Bier / Falch / Schincken zc. weil das Malz in der Mühlen
und das Vieh bey dem Schlachten nicht veracciset worden / verimpostet
werden.

7.

Ferner seyn von dieser Steuer die von der Ritterschafft / so würck-
lich Landstände seyn / und zu Land-Tagen mit beruffen werden / vor
ihre eigene Küche und Haushaltung auff ihren Ritter-Sitzen / vom
Brod-Korn / Malze und Schlacht-Vieh / so weit solches auff ihren
Adelichen Gütern gewachsen / geerndtet und zugezogen / auch in ihren
eigenen Haushaltungen und Küchen / da sie entweder selbst wohn-
hafft seyn / oder ihre Adeliche Güter auff Rechnungen administriren
lassen / auffgehbet / ganz eximiret / jedoch daß solches alles nicht desto-
weniger angemeldet / auff vorgezeigeten ihren Schein vom Accis-
Einnehmere ein Frey-Zettel genommen / und damit ferner wie unten
gemeldet verfahren werde. Was sie aber von dergleichen als Brod-
und Brau-Korn / Malz oder Schlacht-Vieh zu kauffen / wie auch was
nicht von ihnen auff ihren Gütern und in denen daselbstigen Haush-
haltun-

haltungen und Küchen/sondern anderswo und auffer ihren Gütern von ihnen consumiret/ oder auch verkaufft / oder zu deputat gegeben/ und von ihren Bedienten in dero absonderlichen Haushaltungen/ oder auch auff ihren verpachteten Gütern von ihren Pächtern verconsumiret wird / davon muß / wie auch von allen übrigen Speciebus die accise kommen und entrichtet werden.

8.

Weiters sollen auch von diesem impost frey und exemirt bleiben die Liberey Kleider vor Unsere / Unser freundlichgeliebten Frau Gemahlin/Princen und Princessinnen Dienere und Hoffstatt/ imgleichen vor Unsere Milice, welche ihnen von Uns / gegen Abzug ihrer Gage, gegeben/ wie auch diejenige Schue / welche vor dieselbe auff Verordnung der Officirer gemacht werden; Es soll aber auch alles angemeldet/ Freyzettel genommen / und dieselbige gehörigen Orts wieder eingelieffert werden / damit man versichert sey / daß hierunter von den Officirern auch denjenigen / welche die Verfertigung Unser Hoffstatt Liberey-Kleider verfügen / kein Unterschleiff gebrauchet / und sie und ihre eigene Leute darunter mit durchgenommen werden.

9.

Im übrigen / nachdem Wir selbst diesen impost vor Unsere Fürstl. Person/ Frau Gemahlin/ Princen und Princessin dem publico zum besten / und zu sublevation der Armuth mit übernehmen / und denselben von denjenigen Personen / so dergleichen unterhanden haben / als Küchenmeistern / Küchenschreibern / Kammerdienern 2c. allemahl richtig abführen lassen wollen/ also soll auch niemand/ hohes oder niedrigen Standes / Civil und militar Bedienten / noch auch sonst jemandes demselben sich zu entziehen/ oder das publicum zu defraudiren sich anmassen / bey Vermeidung Unserer Ungnade und ohnausbleiblicher exemplarischer Bestrafung.

10.

Modus der Anmeldung und Veraccisung.

Was demnach ein jeder von denen unter diesen impost gezogenen Stücken / zu seiner eigenen consumption, oder auch zur wieder Aufsellung Kauff oder sonsten ex quocunque capite bekommt / wovon nicht vorhin schon die Accise kundbarlich entrichtet / solches soll er in der rechten Quantität und Qualität den Einnehmer des Orts anmelden/ die Accise vorstehender Taxa nach abführen / darüber ein Accis-Zettul nehmen / und solches entweder immediate zur Gegenschreiberey oder auch demjenigen mit welchem er Verkehr hat / nach Anweisung folgender Articul einlieffern/ und derselbe es so dann zur Gegenschreiberey wiederbringen; Da auch jemand zu seiner Versicherung der außgezahlten Accise halber Schein oder Quittung zu haben verlangete / kan derselbe von dem Accis-Zettul Ab-

B

schrift

Schrifft machen/ und dieselbe von dem Einnehmer oder Gegenschreiber oder sonst jemandes der übrigen Bedienten vidimiren lassen/ und solches vor sich behalten.

11.

Was aber einmahl schon veracciset ist/ oder präsumtive veracciset seyn muß/ e. g. das Mehl und Malz in der Mühlen/ der Dohse beym Fleischer/ da er geschlachtet wird/ Salt zc. vom Hocker oder Krähmer/ Kleider beym Schneider/ davon e. g. vom Brode beym Becker/ Bier beym Brauer/ Fleisch/ Falch/ Speck zc. beym Fleischer oder einem andern im Lande/ darf von dem Käufer die Accise in natura nicht weiter entrichtet/ noch solches angemeldet werden/ es ist aber die verschossene Accise dem Verkäufer e. g. Becker/ Fleischer/ Hocker in pretio, der Billigkeit nach zu erstatten.

12.

Forderung und Wiederlieferung der Zettul.

Damit ein jeder wissen möge/ an welchem Orte die Accise abzugeben/ und die Zettuln zu lösen/ auch wieder abzugeben/ so soll in denen grossen und kleinen Städten zu der Accis-Einnahme/ und Aufgebung der Zetteln ein gewisser Ort mit Aufhängung Unsers Fürstl. Wapens/ verordnet werden/ auf dem Lande auch gleichfalls so viel möglich in allen Dörffern dergleichen geschehen/ oder aber bey denen Voigten und Baurmeistern davon Nachricht erhalten werden/ die Wiedereinlieferung der Zetteln aber soll in den Städten an die Gegenschreibere auf den Rathhäusern/ auf dem Lande aber an die Baurmeistere auch Küstere oder andere so dazu geschickt und umb dieselbe Kosten/ als die Baurmeistere zu haben/ in jedem Dorffe geschehen/ und von diesen die Zettel so gleich in Fahdem gezogen/ und zum wenigsten alle Woche einmahl an den zur Gegenschreiberey verordneten Ort gelieffert werden; Es sollen auch diese Leute in den Dörffern so zu Aufgeb- und Wiederannehmung der Zetteln gebraucht werden/ hierinn von dem Einnehmer oder Gegenschreiber dependiren/ und nach dero Befehl sich reguliren.

13.

Wer das erhaltene Accis- oder Frey-Zettel in den Städten nicht selbigen/ auf dem Lande aber zum wenigsten des nechstfolgenden Tages/ an den verordneten Ort wieder einlieffert/ derselbe soll den Impost noch einmahl abführen/ und solches demjenigen/ dem das Zettel hätte gelieffert werden sollen/ pro accidente anfallen/ die Baurmeistere aber und andere in den Dörffern/ so die Zettel einzunehmen verordnet/ wann sie die ihnen eingeliefferte Zettel nicht wol verwahren/ oder zu rechter Zeit dieselbige gehörigen Orts nicht wieder lieffern/ sollen vor jedes Zettel 1. Ggr. Straffe geben/ und solches

solches auch demjenigen / an welchen von ihnen die Zettel geliefert werden müssen / zufallen.

14.

Bestrafung der Unterschleiffe und Defraudationen.

Alles so seiner Quantität und Qualität nach nicht recht angegeben und veracciset wird / soll / wanns auch nach etlichen Jahren erst kundt würde / vor verfallenen Gut geachtet / in flagranti aber von denen Accis-Bedienten so gleich weggenommen / und nach der Accis-Stube gebracht / auch demjenigen / welcher es verkundschaftet / und zum ersten anmeldet / wanns nur 2. Rthlr. wehrt / ganz / wanns aber drüber / nur halb / und die andere Helffte den Armen zum Theil werden / überdem auch noch / nicht allein der Cassa die Accise von den Eigenthumbs Herren und Defraudatore entrichtet werden / sondern auch der Obrigkeit und Magistrat mit dem Unterscheide ob die Casus vor die Unter- und Ober-Gerichte gehörig sey / und so weit deroselben jeden Orts die Gerichtbarkeit über den Betretenen zukombt und herbracht / die Bestrafung verbleiben / und in Geld straffen / wann der Werth des verfallenen Guts bis auf 3. Rthlr. und darunter käme / das duplum, wanns aber darüber nur das alterum tantum genommen / in Mangel Geldes aber dieselbe in eine Gefängniß-Straffe bey Wasser und Brod vor jeden Rthlr. zwei Tage verändert / und dabey keine dispensation gebraucht werden / die eximirte aber darüber nach ihrer exemption damit ipso facto verlustig seyn / und zu dem Ende / wenn dergleichen Casus sich begiebet / solches der Obrigkeit jedes Orts / obgemeldetem Unterscheide nach / von denen Accis-Bedienten so gleich angemeldet werden. Da aber jemand nicht in flagranti und über dem Betrug und Unterschleiff selbst betreten / sondern derselbe hernach erst über kurz oder lang entdeckt würde ; soll solches von den Accis-Bedienten der Obrigkeit / auch obgesetzten Unterscheide nach / angemeldet / und drauff von derselben der Cassæ zu Erhaltung der Accise, auch Herausgebung des Guts vor den respective Denuncianten und die Armen / oder aber da dasselbe in selbiger Gürtigkeit nicht mehr vorhanden / und in rerum natura wäre / zu Erstattung dessen Werths / schleunige Hülffe geleistet / und darin keine weitläufftige Processse verstattet / annebenst auch die Bestrafung wie obstehet / beobachtet werden. Solten dabey auch noch absonderliche den Betrug aggravirende Umstände da seyn / soll derselbe nach Beschaffenheit der Sachen noch höher bestraft werden.

15.

Zeit und Ort da die Zetteln zu fordern.

Damit aber auch dagegen die Accisanten der Gebühr befördert und nicht aufgehalten werden mügen / so sollen die Einnehmere und Gegenschreiber an denen bestimmten Orten zu gewissen Zeiten als

B ij

Vor.

Vormittags im Sommer von Sechs / im Winter aber von Acht bis Elf Uhr / und Nachmittages von Zwey / im Sommer bis Fünff / und im Winter bis Vier Uhr gegenwärtig seyn / die sich angehende Leute gütlich hören / sie so bald möglich mit guter Bescheidenheit abfertigen / und zur Ungebühr nicht aufhalten / wenigens mit herben und ungestümen Wortet anfahren / vor die Zettel auch über die Accise und gesetzten Taxt nichts fodern noch nehmen / bey unausbleiblicher Bestrafung / auch so gar Entsetzung ihres Dienstes / wann darüber geklaget und Beweis gebracht wird.

Hingegen aber auch sollen die Accisanten und ein jeder insgemein bey der Anmeldung und Forderung der Zettel / und Zahlung des Geldes sich gehöriger Bescheidenheit gebrauchen / bey Vermeidung einer ernstlichen Geld - Gefängnis - oder anderer Straffe / einer sich auch nach dem andern schicken / auch gut und Schnabr. Geld und zwarten / so viel möglich / in grober Land - Münze allemahl liefern.

16.

Ob wol auffer solchen Zeiten die Einnehmere und Gegenschreibere an denen bestimmten publicquen Orten ordinarie aufzuwarten nicht schuldig seyn / und ein jeder solche Zeiten zu beobachten gehalten ; so sollen sie doch auch auffer solchen Zeiten in ihren Häusern bey extraordinari Vorfällenheiten die sich anmeldende und insonderheit frembde und reisende Personen / mit Ausgeb - oder Annehmung der Zetteln / befördern.

17.

Ingleichen sollen in den grossen Städten die Aufsehere an den Thoren von Morgen und der Eröffnung der Thore an / bis Abends zu dero Verschliessung an den Thoren gegenwärtig seyn / alles was von licentbahren Sachen herein kommt beobachten / bey allen ankommenden / ob sie davon was bey sich haben / nachfragen / auch wann ihnen die Sache verdächtig vorkommt / oder auch sonst in befindenden Umständen nach visitation anstellen / alles nach eines jeden quantität und qualität anzeichnen / dem Einnehmer und Gegenschreiber davon Nachricht alle halbe Tage oder des Tages zwey mahl bey denen Licent - Knechten oder Visitatorn (welche zu dem Ende zu gewissen Stunden / als Vormittages zwischen 10. und 11. und Nachmittages zwischen 4. und 5. Uhr sich bey ihnen anmelden sollen) ertheilen / auch bey die eingehende Wahren / nach Befindung / wann nemlich zu besorgen / daß vor der Veraccisung davon was abgesetzt werde / Zettel / so den Einnehmern zu produciren / mitgeben / oder auch die Kasten und Fässer versiegeln / bey die ausgehende aber auf Begehren Passier - Zettel ertheilen.

18.

Die Licent - Schreibere und Visitatorn in den grossen Städten sollen

len auch auf die bestimmte Zeiten auf der Accis-Stube zugegen seyn/
dem Einnehmer / wann die Anmeldung zu häufig kömmt / mit Ausfertigung
der Zettel (jedoch daß der Einnehmer dieselbe alle selbst unterschreibe)
zu hülffe kommen / im übrigen auch die Mühlen / Thore / auch Brauer /
Fleischere / Schneider / Hocker und Kramer fleißig visitiren / mit
denen Einnehmern und Gegenschreibern auch Aufsehern am Thore fleißig
correspondiren / auch sonst / ob alles richtig veracciset inquiriren.

19.

In denen kleinen Städten muß solches alles von denen Einnehmern
und Gegenschreibern selbst beobachtet / von denen Pförtnern / Rahts-
Dienern / Böigten und andern so die Straffen jedes Orts beobachten
müssen / gegen den Genosß der confiscirender Sachen ihnen assistiren /
dieselbe auch von denen Magistraten dahin angewiesen / und solches
in dero End mit genommen werden ; Auf dem Lande aber sollen die
Böigte / Schulzen / Baurmeistere / Pfändere / Aichtleute / und alle die
jenige / so die straffbare Dinge zu beobachten haben / gegen den Genosß
des verfallenen Guts denen Einnehmern und Gegenschreibern assistiren
alles was ihnen vorkommt / denenselben anmelden / und dazu auch von
denen Beamten ausdrücklich angewiesen / auch ihr End darauf mitgerichtet
werden.

20.

Da auch sonst jemand von denen vorfallenden Unterschleiffen was
anmelden wird / soll derselbe nicht nachlässig gemacht / sondern
verschwiegen / und ihm dennoch von den verfallenden Guth unter der
Hand satisfaction und eine Ergelichkeit gegeben / auch da ihm solcher
Anmeldung halber von jemand heimlich oder öffentlich zugesetzt würde /
er dagegen maintainiret / vertreten und schadlos gehalten werden.
Hergegen aber / da jemand den etwa vorgehenden Unterschleiff vertuschen /
und verhehlen zu helfen sich anmassen solte / soll derselbe eben so
hoch als der Rechtsschuldige darum angesehen und gestrafft werden.

21.

Da jemand auch die Schuld auf seine Angehörige / Kinder / Handwercksgesellen /
Besinde geben / und sich mit der Unwissenheit entschuldigen wolte / ist er
zwarthen damit zu hören / die angegebene Person aber so gleich zur
Bestrafung zu ziehen / und da sich dieselbe absentirt hätte / von dem
Herrn daß er umb den Betrug und Unterschleiff nicht gewußt / die daran
schuldige Person auch nicht mit seinem Willen davon gangen / mit einem
Ende zu erhalten / da er sich aber dessen nur weigerte / so gleich vor
selbst schuldig zu achten.

22.

Posten.

Demnach die Posten in den Thoren anzuhalten und zu visitiren
nicht.

B ij

nicht thunlich fallen wil/ so sollen zwarten dieselbe davon befrehet bleiben/ die Postmeistere und Verwaltere aller Orten aber/ davor stehen/ auch mit in ihr Eyd nehmen/ daß alles so bey denen so reit/ als fahrenden Posten ankommt/ worinnen von denen unter die Accise gezogenen Stücken was befindlich/ oder dem Vermuhten nach seyn könnte/ nicht ehender biß dem Post-Ambte davon ein Accis- oder Frey-Zettul eingeliefert/ (welches so dann auch von den Post-Bedienten an die Gegenschreiberey wieder zu bringen) von denen Post-Häusern abgefolget werden solle/ zu Verhütung Unterschleifs auch/ ob in denen jedesmahl ankommenden Packereyen dergleichen Sachen vorhanden nachfragen/ auch davon entweder eine Specification oder auch das Fuhr-Zettel an die Accis-Stube senden und produciren lassen/ ob etwa die Accis-Bediente im Post-Hause ein und anders zu visitiren nöhtig befinden möchten; Die fahrenden Bohten und andere Fuhrleute aber sollen hierunter nicht mit gemeinet/ sondern in den Thoren die visitirung zu gestatten schuldig seyn.

23.

Damit auch ein jeder so viel besser wissen möge/ wie mit denen unter die Accis gezogenen Stücken zu verfahren/ so seyn dabey ferner nachfolgende Articul zu beobachten.

24.

Wein/ Brandtwein/ Essig/ fremd Bier/ &c.

Wann eine Parthey Wein/ Brandtwein/ Essig oder Bier von aussen ins Land kompt/ muß dieselbe so gleich am ersten Zoll oder Grenz-Ort/ da ein Accis-Bedienter gefunden wird/ angemeldet/ die Stück-Zahl und wieviel ein jedes der darauf gezeichneten Eynche oder Augen-Maß nach halte/ specificiret/ und von denen Accis-Bedienten entweder solche Specification unterzeichnet/ und mit einem Stempel marquiret/ oder ein gestempelter Paß/ worin auch alles specificiret/ dabey gegeben/ derselbe an allen folgenden Orten auf Begehren produciret/ und an dem Orte da der Wein &c. abgeladen und niedergeleget wird/ der Accis-Stuben eingeliefert/ und ehe und bevor das Gut besichtigt/ dasselbe nicht vom Wagen/ Karrn/ oder aus den Schiffen gebracht werden; Zum fall aber unterwegs etwas abgeladen/ und das übrige weiter gefahren würde/ muß solches unter solchen Paß von demjenigen/ so das Accis-Wesen des Orts beobachtet/ gezeichnet werden. Da aber das Gut nurten durch geführtet wird/ und wieder aussen Landes gehet/ muß solch Paß-Zettel an dem im Lande lestberührenden Orte abgegeben/ und ob alles noch richtig vorhanden nachgesehen/ und solche Paß-Zettul alle Monat bey den Rechnungen zur geheimen Cansley mit eingesandt werden.

25.

An denen Orten aber/ da die Parthey ganz oder zum theil/ insonder-

derheit aber das letzte abgelegt wird/ ist der Paß-Zettul wol zu obser-
viren/ ob alles noch vorhanden/ oder an welchem Orte und wieviel da-
von abgelegt/nachzusehen/darauf die ablegende Parthey zu visitiren/
und wann dieselbe einen Handelsmann so en gros handelt/ oder auch
jemand anders zugehörig und ziemlich groß ist/darüber ein absonderli-
ches Abrechnungs-Buch in duplo, also daß eins bey der Accis- Stube/
das andere aber bey dem Kauffmann oder demjenigen/ welcher das
Gut bekompt/ bleibe zu verfertigen/ darin das jedesmahl ankommen-
de in quantitate & qualitate deutlich zu verzeichnen/ was davon nach
und nach wieder verkaufft/oder auch consumiret wird/auf beschehende
Anmeldung abzuschreiben/ dabey vor den Käuffer oder Consumen-
ten, wann er ein Landes Einwohner gegen Entrichtung des imposts
ein Accis-Zettul/ vor einen Außländer und Fremdbden aber/ oder wann
das Gut wieder außser Landes versandt werden soll/ ein Frey-Zettul
in duplo (davon eins durch den Verkäuffer zur Gegenschreiberen wie-
der eingeliefert/ das andere aber am letzten Orte im Lande bey dem Aus-
tritt aus dem Lande abgegeben werden muß) zu ertheilen/und auf bey-
de das Wort duplicata zusetzen/ ohne dergleichen Frey- oder Accis-Zet-
tul aber bey der Artic. 14. abbedeuteten Straffe nichts zu verabsolgen.

26.

Was auch dergleichen Weinändler selbst consumiret/ solches ist
gleichfalls alle Monat bey der Accis-Stube anzumelden/ der Impost
abzuführen/ ein Accis-Zettul zu nehmen/ und der Gegenschreiberen
einzuliefern/und dann solches auch auf den Borrath-Zettul abzuschrei-
ben; Bey einzeln Stübchen aber muß dergleichen Weinändler nichts
weg thun/bey gleicher Straff wie im vorigen Articul.

27.

Bey einem Weinschencken in einer Stadt/ oder der eine eigene
Weinschencke hat/ muß/ wann die ankommende Parthey groß ist/ es
mit der Anmeld- und Abschreibung wie im vorigen Articul, gehalten/
und also was er alle Monat oder Wochen außzapffet/ oder consumi-
ret/ angemeldet und verimpostet werden.

28.

Wann aber nur wenig und etwa etliche Ohmen zur Wiederaufset-
lung oder eigener Cosumption eingezogen worden/ ist der impost so
gleich eheder Wein in den Keller gebracht wird/ abzuführen.

29.

Ein fremder Kauffman/ Kärner oder Fuhrman/ so Wein/ Brand-
wein/ Bier ic. ins Land zum Verkauf bringet/ muß sich mit der An-
meldung/ und sonst gleichfalls nach obstehenden Articula richten/
und nichts abfolgen lassen/ biß ihm zuvor ein Accis- oder Frey-Zettul
eingeliefert/ denselben auch wieder an die Gegenschreiberen bringen/
bey Verlust des Weins ic. auch Karren/ Wagen und Pferde.

30. Bey

Ben dem einländischen Korn-Brandtwein ist vornehmlich darauf acht zu haben/ weil das Malz oder Brandtwein-Schrot in der Mühlen frey gehet/ wann dasselbe angemeldet / und der Frey-Zettul genommen wird/ wie daß allemahl geschehen/ und sonsten der Schroth aus der Mühlen nicht abgefoltet werden soll/ daß der daraus fallende Brandtwein vom Brauer so gleich veracciset werden möge; zu dem Ende dann der Brandtweinbrenner den aus dem Schroth jedesmahl fallenden Brandtwein so fort bey der Accis-Stube anmelden/ und die accise abführen soll/ bey Vermendung der Confiscation, und darüber noch einer Geldstraffe wie obgemeldt.

Ingleichen wann ferner aus Brandtwein aquavit distiliret wird/ soll die davon fallende quantität angemeldet / und über die vorhin schon ausgegebene Brandtweins accise von jeden Quartier noch 1. mgr. gegeben werden.

Wann sich bey anstellender Viltation, welche sonderlich in der Weinändler / Weinschencken / Brandtweinbrauer / auch derjenigen so einen zimlichen Vorrath haben/ Kellern zu Zeiten geschehen soll/ von Wein und Brandtwein ꝛ. ein mehres befindet/ als bey der Accis-Stuben angemeldet/ und den Vorraths-Zetteln nach da seyn muß/ oder auch obgemeldten Articulu nach veracciset ist/ soll solches vor verfallen geachtet werden; Da aber von denjenigen Dingen/ welche zwarten angemeldet/nicht aber so gleich veracciset/sondern auf Abrechnung gestellet werden/weniger vorhanden/ als der Abrechnung nach da seyn solte/ ist solches gleichfalls vor eine defraudation des publici zu achten / und nach Anweisung obigen 14ten Articuls davor der Werth demjenigen der solches entdecket / und eben so viel oder auch das duplum ꝛ. der Obrigkeit zur Straffe verfallen.

Gleichwol ist dabey auch was auff die Füllung des Weins oder Biers / imgleichen auff Spildung / dem ermessen nach / erweislich gangen/ in consideration zu ziehen / und hierinn die Billigkeit zu beobachten/ und ein geringes nicht so fort ohngleich zu deuten.

Malz und Bier Accise.

Ben dem eingebraueten Bier muß die Malz Accise so gleich/ ehe das Korn aus der Mühlen gebracht/ erleget / und darüber ein Zettel genommen/ und dem Müller eingehändiget / auch vorhero und ohne solches Zettel das Schroth aus der Mühlen nicht wieder abgefoltet werden; Da aber solches geschehe/ soll der Müller so wol
als

als derjenige dem das Malz zuköm̄t / in die oben Artic. 14. gesetzte Straffe verfallen seyn.

35.

Da aber jemand/so zu feilen Kauf brauet/nicht des Vermögens wäre/ daß er so gleich vom ganzen Brauels die Malz Accise baar auszahlen könte/ soll demselben gegen Setzung eines silbernen oder güldenen oder auch andern Pfandes aus dessen Verkaufung allemahl/ so viel Geld als nöthig und noch darüber zu lösen/ oder Stellung eines gnugsamen Bürgen/ das Accis-Zettul abgefolget; Da aber den dritten Tag/ wenn das Bier zeitig und verkaufft/ solches Pfand nicht gelöset/ und die accise völlig entrichtet wird/ solches Pfand ohne weiteres Nachfragen verkauffet/ davon die accise berechnet/ und wenn was übrig/ demjenigen der es gesetzet/wieder zugestellet/ auch elective wider den Principal oder Bürgen mit der Execution verfahren werden.

36.

Wann der Brühhan oder Bier / so zum Verkauf gebrauet wird/ zeitig/ soll die Tonnen oder Faß Zahl ehe eine einzige davon ausgefahren wird/ so gleich bey der Accis-Stuben oder dem Einnehmer angemeldet/nach dessen Befindung der Keller visitiret/und wenn mehr Tonnen von dem veraccisten Malze gefallen/ als die davon entrichtete Malz-Accise auff jede Tonne von 40. Stübchen Hannoverscher Enche 9 mgr. zu rechnen austräget / dieselben so fort nach veracciset werden.

37.

Die auff solche Weise von dem Brauer vor das Malz verschossene Accise soll demselben von dem Käufer und zwarten vor jede Tonne von 40. Stübchen 9 mgr. erstattet / einem Krüger auch solches von dem Consumenten wieder gut gethan/ und zu dem Ende auff ein Halbstübchen wie bishero geschehen/ 1. Pf. über den ordinari Preiß des Biers wieder genommen werden; Was aber außser Landes verkaufft wird/ davon soll zwarten/ nach Anweisung des obstehenden 6ten Articuls, dem Brauer die accise, nemlich von einer Tonne 9. mgr. erstattet/ auff Abgebung des erhaltenen Frey-Passir-Zettels aber an dem letzten Orte/ woselbst das Bier außser Landes gehet/ welcher bey Foderung des Zettels zu specificiren und darin zu setzen/ solche ausgebene accise wieder herausgegeben und also das Bier oder Brühhan frey passiret werden.

38.

Niemand soll sich unternehmen dem Brauer und Verkäufer die accise aufzubürden / demselben dero Übernehmung ganz oder zur helffte anzumuthen / oder ihme deßhalb an dem ordinari Preisse des Biers/wann es nicht devalvirt oder von dem Brauer selbst herunter gesetzet/ und solches öffentlich ausgerufen etwas abzuziehen/

Ⓔ

noch

noch auch ein Brauer vor den Käufer die accise selbst freywillig gang oder zum Theil/ über sich nehmen / und damit die Käufer an sich und von andern abziehen bey Vermeydung einer willführlichen Straffe.

39.

Nachdemahlen auch an etlichen Orten eingeschlichen / daß die Krüger dem Brauer vor jede Tonne oder Faß ein gewisses abziehen; So soll solches hiemit gänzlich abgestellt und verboten seyn/ bey Vermeidung nachdrücklicher Straff/ wie im negst vorigen Articul gemeldet.

40.

Alle Fässer und Geschirz sollen auff Ohmen oder Tonnen von 40. Stübchen/ bey dem Wein nach Wormser Eich/ bey dem Bier aber nach Hannoverscher Maas reduciret und gerechnet / insonderheit aber die kleine Biermaassen allerends von jeden Orts Obrigkeit in Beysein der zum Accis-Wesen verordneten Commissarien oder unser Einnehmers / so gleich bey introducierung dieser accise nach der Hannoverschen Maas eingerichtet / auch der Preiß darnach reguliret/ und so dann davon zu unser gnädigsten Confirmation Bericht eingesandt werden.

41.

Wann das Bier oder Breyhan von der Obrigkeit seiner Untauglichkeit halber devaluiret / oder auch vom Brauer selbst geringer gegeben wird/ muß/ zumahlen wann sich befindet / daß über die jeden Orts zulässige Tonnen Zahl gebrauet / und das Bier in die Länge gezogen / deßhalber die Licent-Cassa an diesem impost nichts missen / sondern die volle accise auffkommen; Wann aber das Bier oder Breyhan auff der Probe gut befunden wird / und hernacher / wegen nicht erfolgenden Abgangs/ sonderlich im Sommer saur und zu Essig wird/ soll den Brauer / sonderlich wann er nicht über die gesetzte Zahl gebrauet hätt / eine billigmässige und proportionirte Erstattung ex cassa wiederfahren.

42.

Ingleichen wann einem Brauer oder auch dem Käufer bey der Abfuhr eine oder mehr Tonnen zerspringen / und das Bier verschüttet wird / oder auch auff andere Weise zu Schaden komme/ soll demselben / auff davon beybringenden Beweis / die Accise wieder gut gethan werden.

43.

Brod-und Mühlen-Korn/ Brandtwein und Mast Schrot / auch Mehl und Brod.

Mit dem Brod-Korn / Brandtweins und Mast-oder Futterungs-Schrot soll es in den Mühlen / wie oben Art. 34. von dem Mast verordnet / gehalten / und kein Korn auf die Mühle gebracht / zum wenigsten das Mehl oder Schrot nicht wieder abgefolget werden / ehe dem Müller nicht ein gestempelter Accis-

oder

oder Frey-Zettul eingeliefert / derselbe mit dem Korn conferi-
ret / und dasselbe richtig befunden / bey der oben enthaltenen
Straffe.

44.

Auch soll kein Kärner oder Fuhrman Mehl/Malz oder Schrot
aus der Mühlen wieder abholen/ ehe er bey dem Müller nach dem
Accis-Zettul gefraget/ und dasselbe gesehen/ bey Verlust/ Pferde/
Wagen und Karren/ und dazu noch einer arbitratischen Geld- oder
Gefängniß-Straffe.

45.

Damit man auch gesichert seyn möge / daß unter das Mast-
Korn die determinirte Quantität Bohnen/ Erbsen/ Wicken oder
Buchweizen gemischet sey/ so soll solches à part, als auf jeden Himb-
ten Korn oder Gersten eine halbe oder ein drittheil Meße Zusatz mit
in die Mühle gebracht/ und vom Müller selbst darunter gemenget
werden.

46.

Die Accise oder Frey-Zettul sollen von den Müllern / damit
keine davon verkommen / zusammen in einen Fadem gezogen / in den
Städten den Gegenschreibern/ auf dem Lande aber denen Baurmei-
stern jeden Orts (welche dieselbe so dann weiter an den Gegenschrei-
ber wie obgemeldt zu bringen) alle Abend eingeliefert werden.

47.

Insonderheit ist auf das aufferhalb Landes zu schroten oder
mahlen schickende Korn/ oder Malz/ wie auch das von aussen herein-
kommende Mehl und Schrot genaue Aufsicht zu führen/ damit
von dem Mehl und geschrotenen Malze die Accise kommen /
von dem Brandtwein-Schrot auch der fallende Brandtwein ge-
hörig beobachtet werden möge.

48.

Damit in den Mühlen der Unterschleiff so viel möglich ver-
hütet/ jedoch auch mit vieler Umbmessung das Korn nicht zerstreuet/
auch bey der diversität der Korn-Masse im Lande die Müll-
ler mit der reduction derselben nach Braunschw. Maas nicht ver-
wirret werden mügen; So sollen in allen Mühlen von dem Eigen-
thums-Herrn eine richtige Wage und Gewicht-Stücke angeschaffet/
das Korn/ so bald es zur Mühlen kommt/ nachdem vorhero das Meß-
Korn davon genommen/ in den Säcken darauf geworffen/ hernacher
wann es auf die Mühlen gegeben/ die Säcke wieder zurück gewogen/
und an Rocken und Gersten zum mahlen von 42. bis 45. lb. Weizen
von 47. bis 49. lb. Gersten-Malz genezet 36. lb. ohngenezet
32. lb. Weizen-Malz genezet 40. lb. ohngenezet 36. lb. Gersten
zum Schroten und Man-Korn von 36. bis 40. lb. Brandtwein-
Schrot dem Rocken gleich vor einen Braunschw. Himbten gerech-
net/ dabey jedoch/ weil das Korn am Gewichte nicht gleich/ ein paar
lb. minder oder mehr nicht geachtet / was aber darüber kombt/ wie-
der zurück gegeben werden.

E ij

49. Eben

49.

Eben auf die Weise soll es mit dem auß der Nachbarschafft herein kommenden Mehl und Schrot gehalten/ und an Rocken Mehl von 38. bis 40. lb. Weizenmehl von 43. bis 45. lb. geschrotene Gersten- und Weizen-Malz/ wie auch Gersten und ander Mast-Schrot imgleichen Brandtwein-Schrot 1. oder 2. lb. geringer als von solchen Sorten obgesetzt/ vor einen Braunsch. Himbten gehalten werden.

50.

Demnach ohnbilling seyn wolte/ daß die Accifanten auch das Mez-Korn verimposten/ so soll so bald das Korn in die Mühle gebracht/das Mez-Korn vor abgenommen/und es so dann auf die Wage geworffen/ darauf was es gewogen bey der Accis-Stuben angemeldet/ solches nach vorhin in der Taxt auch nechstvorigen 48. Articul gesetzten Fuß/ e. g. 44. bis 45. lb. Rocken vor einen Braunsch. Himbten verimpostet, darüber ein Accis-Zettel genommen und dem Müller eingeliefert werden. Es muß aber auch solch abgezogenes Mez-Korn/ wanns gemahlen wird/ absonderlich angegeben und verimpostet werden.

51.

Die Müller wie auch deren Knechte und Jungen sollen auf dieses alles/ so viel ihn von vorgesetzten zu beobachten zukommt/ insonderheit aber dahin zu sehen/ daß die Zettel mit der Quantität Korn/ so auf die Mühle gegeben werden sol/ überein komme/ absonderlich beidiget werden. Auch sollen die Mühlen Unterschleiff zu vermeiden bey Nacht Zeiten/ als im Sommer nach 10. Uhr Abends bis 4. Uhr Morgens/ im Fruling und Herbst nach 7. Uhr Abends bis 6. Uhr Morgens/ im Winter aber nach 5. Uhr Abends bis 7. Uhr Morgens entweder verschlossen seyn/ oder doch kein Mehl oder Schrot darauf abgeholt/ und wann solches auf den Strassen betroffen würde/ so gleich weggenommen werden: Auf Quirren und Hand-Mühlen aber soll Brod-Korn zu mahlen/ auch Mast-Korn/ Malz- und Brandtwein-Schrot zu schroten hiemit gänzlich verboten seyn/ und dieselbe weiter nicht als zum Grützen gebrauchet werden/ bey Verlust der Mühlen/ und darüber noch einer willkührlichen Geld-Straffe.

52.

Denen Müllern soll nach der Grösse ihrer familien und domestiquen Anzahl ein fixum constituiret/ und auf jede Persohn (Kinder unter 12. Jahren zwo vor eine Persohn zu rechnen) alle Quartal vier und einen halben Himbten Rocken zu verimposten angesetzt/ solches auch von ihnen alle Quartal entrichtet werden.

53.

Schlacht-Vieh.

Das in der Taxt vorhin benandte Schlacht-Vieh muß von niemanden/ er sey wer er wolle/ Bürger/Soldat oder Jude abgeschlachtet werden/ ehe daß ihm von dem Eigenthums-Herrn gelösete Accise-Zettul

Zettul eingeliefert/ und er befindet/ daß das Stück Vieh seinem rechten Wehrt nach veracciset/ bey confiscation des Viehes und eben so viel Straff als solches wehrt an Seiten des Eigenthums Herrn/ an Seiten des Schlachters aber bey geringem Vieh eben so viel/ bey grossem Vieh aber der Halbscheid.

54.

Ingleichen muß kein Fleischer/ so zu feilen Kauff schlachtet/ ein Stück Vieh abschachten/ ehe er den Zettul gelöset/ und hernach durch den Visitator das Stück Viehes besehen/ und daß es seinem Wehrt nach veracciset befunden/ auch bey confiscation des Viehes und so viel Straff als es wehrt.

55.

Die Fleischer so wol als auch Schlächter/ so andern vor Geld schlachten/ sollen hierauf wie in obstehenden beyden Articuln gemeldet/ beendiget werden/ und sich niemand/ wer der auch sey/ welcher nicht beendigt/ ein Stück Viehes zu schlachten unternehmen bey 10. Zhr. Straff.

56.

Wann einer durch sein Befinde heimlich was abschachten läffet/ und es nicht anmeldet/ ist der selbe in doppelte Straffe verfallen.

57.

So bald von einem Fleischer/ so zum Verkauf schlachtet/ ein Stücke Viehes angemeldet/ und veracciset/ soll der Einnehmer oder Visitator dahin gehen/ einen von den geschwornen Schlächtern mit sich nehmen/ und sehen/ ob das Stück in seinem rechten Wehrt angegeben/ und da er darin eine merckliche defraudation befinden solte/ das Schlachten inhibiren/ der Fleischer auch darin zu pariren schuldig seyn/ und darauf das Stück Viehes entweder durch die beendigte Schlächter wardiret/ oder aber der Kauff von den Accisanten bescheiniget/ und da sich der Betrug finden solte/ das Vieh confisciret werden/ und er in die obgesetzte Straffe verfallen seyn.

58.

Alles Fleisch und was sonst von Schlachtvieh fällt/ als Speck/ Schincken/ Würste/ Falch/ Schmalz/ Ingeweide rc. wann solches aus denen benachbarten Landen oder auch von denen von Adel im Lande (weil es bey denselben nicht veracciset/) von einen Landes Einwohner zu eigener Consumption oder auch weitem Verkauf es sey frisch/ geräuchert/ oder gesalzen/ gekaufft oder herein gebracht wird/ muß bey der Accis- Stube angemeldet/ und davon der Impost nach dem current Wehrt und Preise jeden Orts entrichtet werden/ was aber von dergleichen sonst im Lande gekaufft wird/ davon ist/ weil die Accise bey Schlachtung des Viehes schon kommen/ weiter nichts zu entrichten.

59.

Wann auch ein Fremder dergleichen zum Verkauf herein bringet/ muß an dem Orte/ da das erste davon verkaufft wird die Anmeldung
E ij
geschehen/

geschehen/und der impost von der ganzen Quantität/Unterschleiff zu vermeiden/abgeföhret werden.

60.

Kleidung.

Behuff der Kleidungs - Accise muß von dem Krahmer eine Specification was zur Kleidung erhandelt/und wie hoch solches bedungen/genommen/dieselbe vom Schneider unterschrieben und so dann auff der Accis-Stube produciret/und darnach der impost vorgesehter Taxt gemäß abgeföhret/darüber ein Zettul genommen/und dem Schneider gelieffert / von demselben auch vorhero das Kleid nicht abgeföhlet/das Zettul aber hernacher der Gegenschreiberen eingelieffert werden/Wann aber das Guth nicht zur Stelle gekaufft / sondern von andern Orten hero verschrieben/ muß auch die Rechnung auf die Accis-Stube produciret/oder doch zum wenigsten eine Specification vom Schneider wie viel das unter die Arbeit habende Zeug wehrt / eingelieffert/ und darnach der impost abgeföhret werden.

61.

Dasjenige was vorhin schon zu Kleidung gebraucht/ist nicht von neuen zu veraccisen und also bey Veränderung der Kleider/dasjenige allein so neu darzu gekaufft worden.

62.

Wann jemand nicht bey offenbahren Schneidern/sondern durch Leute in seinem Hause Kleider verfertigen läst/ so weit solches zulässig/ soll derjenige so die Kleider verfertiget ebenfalls eine Specification desjenigen / was dazu kommen/von sich geben/ auch ohne ihm einlieferndes Accis-Zettul keine Arbeit verfertigen/dasselbe auch gleich den offenen Schneidern/zur Gegenschreiberen wieder einliefern/jedoch soll hierdurch niemanden deme es nicht gebühret Kleider zu verfertigen zugelassen seyn.

63.

Wann frembde und ausländische Leute herein kommen / Kleider im Lande verfertigen zu lassen / oder auch dieselbe verschreiben/ soll davon zwarten keine Accise gegeben/nicht da weniger aber darüber Frey-Zettul gefordert /und sonst den gleichen im Lande nicht verfertiget/noch abgeföhlet werden.

64.

Unterschleiff zu vermeiden sollen alle Schneidere und alle diejenigen / so sich zu Kleidermachen gebrauchen lassen / jedoch mit der Masse / wie weit einem jeden solches erlaubet / auf vorgemeldtes / demselben also nachzukommen / und darin ohne passion und nach ihren besten Verstande zuverföhren / beeidiget werden.

65.

Da jemand von denen offenbahren Meistern ein Kleid/ohne ihm geliefertes Accis - oder Frey-Zettul / absolgen liesse / oder auch in der Angebung nicht aufrichtig verführe / soll derselbe zum ersten mahle/ mit einer Geldstraffe von 10. Rthl. angesehen. Zum andern mahle aber

aber dieselbe dupliret/ und zum 2ten mahl er gar aus dem Ambte gestossen/ und ihm das Handwerck geleyet werden; Ein ander aber/ so kein offenbahrer Meister ist/ die ersten beyden mahle mit eben derselben Straffe/ zum dritten mahl aber mit der Landes-Verweisung bestrafft werden. Diejenigen aber so heimlich Kleider machen/ und dabey Unterschleiff zu hegen betroffen werden/ sollen zum ersten mahle doppelt gestrafft/ und da sie zu dem Gelde nicht gelangen können/ vor jeden Rthlr. mit zwotägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt/ zum andern mahl aber so gleich mit der Landes-Verweisung gestrafft werden.

66.

Die außserhalb Landes gemachte und ins Land herein kommende Kleider sollen gleichfalls so fort angemeldet und veracciset werden/ diejenige Kleider aber/ Schlaf-Röcke und dergleichen mit eingeschlossen/ welche die Kramer mit herein bringen oder verschreiben/ und wieder verkauffen/ sollen zwarten bey der Hereinführung angemeldet/ nicht eher aber als bey dem Verkauf im Lande veracciset werden.

67.

Damit aber solche veraccisete Kleider im Krahme erkandt/ auch dabey aller Unterschleiff verhütet werden möge/ soll an alle solche in den Krahmen vorhandene Kleider bey der Anmeld- und Veraccisung eingestempeltes Zeichen gehangen/ und wann im Krahm Kleider ohne dergleichen Zeichen gefunden werden/ vor confiscabel geachtet werden.

68.

Aus fremden weitabgelegenen Landen ganze verfertigte Kleider bringen zu lassen/ soll hiemit gänzlich verboten/ und niemand als Uns und Unser Fürstl. Familie auch unsern Hoff- und Militär-Bedienten erlaubet seyn.

69.

Wann jemand bey langen Reisen von etwa 4. Monaten außser Landes vor sich oder die Seinigen Kleidungen verfertigen läset/ davon soll er bey der Widerkunfft den impost abzuführen nicht schuldig seyn/ was aber bey kürzern Reisen außserhalb Landes gemachet wird/ solches muß bey der Rückkunfft angemeldet/ und veracciset werden.

70.

Und damit hierunter alle Frauden so viel mehr endecket werden mögen/ so sol denen Schneidern erlaubet seyn/ wann sie bey jemand veränderte Kleider sehen/ so sie nicht gemachet/ deshalb bey dem Gegenschreiber nachzufragen/ und sich das Accis-Zettul vorzeigen zu lassen/ da sich solches nicht fünde/ der Gegenschreiber nebst dem Einnehmer oder auch der Denunciante selber/ bey denselben wegen der veraccisung solches Kleides Nachfrage zu thun/ er ihnen auch davon Bericht zu geben schuldig seyn/ und da sich nicht ganz klar findet/ solches der Obrigkeit zu gebührender Bestraffung angemeldet/ von derselben auch darin schleunige Hülffe geleistet werden.

71. Schuhl

Schuh/ Stieffel/ Pantoffeln.

Schuh und Stieffel auch Pantoffeln sollen so bald sie vom Schuster im Lande verfertiget/ und vom Leiste gezogen/ an einem ohnschädlichen Orte/ von einem jeden mit einem absonderlichen Marcke/ dazu er sich den Stempel schaffen/ oder derselbe ihm gegen Bezahlung gegeben werden soll/ gezeichnet/ und davon an niemand/ welchen der Schuster/ nicht vor einen Ausländer/ seinem gewissen und ableistenden Eide nach/ hält/ ohne eingeliefertes Accis-Zettul/ was abgefollget/ und die sämtlichen Schustere darauf absonderlich beediget werden; Einem Frembden und Ausländer aber/ welcher sich in diesen Landen nicht aufhält/ mögen sie/ aufferhalb denen Fällen davon unten Art. 73. Meldung geschieht/ ohne Zettul oder einige Anmeldung ihre Arbeit verkauffen und weggeben. Und soll demnach ein Landes Einwohner bey Erkauffung Schuh oder Stieffel zc. solches auff der Accis-Stuben anmelden/ den impolt nach dem Preise auf Anweisung der Taxt abführen/ einen Zettul lösen/denselben dem Schuster einlieffern/ und die dagegen erhaltene Schuh auf die Accis-Stube senden/ und all da auch/ und zwarten die Veraccisete mit Z einmahl/ die freygehende Soldaten Schuh aber mit selbigen Zeichen zwo mahl gemarquiret/ und gestempelt/ und wann im Lande Schuh gefunden werden/ ohne solche Zeichen/ dieselbe vor verfallene Guth geachtet werden/ es wäre dann/ daß erwiesen würde/ daß sie vor Einführung der Accise gekaufft.

72.

Da aber ein Schuster in den Vorrath etliche paar Schuh selbst veraccisen und hernacher die Accise von dem Käufer wieder nehmen wolte/ stehet ihm solches frey/ und ist ihm darin zu willfahren/ und solche Schuh so gleich mit dem Marcke zu zeichnen/ auch Zettul darüber zuertheilen.

73.

In denen offnen Jahrmarckten aber/ so lange dieselbe jeden Orts Gewonheit nach gehalten werden/ soll niemand/ weder frembder noch einländischer Schuster (womit jedoch den Frembden ein oder andern Orts ihre Schuh zum Verkauf herein zu bringen weiter nicht als sie von Alters her gebracht/ indulgiret seyn soll) ein paar Schuh zc. es sey an Frembde oder Landes Einwohner ohne abgeführte Accise und eingeliefertes Accis-Zettul/ dero behuf in der Nähe jemand von den Accis-Bedienten zugegen seyn soll/ verkauffen oder abfolgen lassen: Die frembden Schustere auch so gleich nach ihrer Ankunfft/ ehe sie ihre Kasten öffnen/ sich bey der Accis-Stube anmelden/ alle bey sich habende Schuh zc. zählen/ und darüber eine designation verfertigen/ auch sich einen Pals zum Verkauf geben/ dann vor dem Abzuge die ohnverkauftte Schuhe wieder nachzählen lassen/ und von allem/ was sich nicht mehr findet/ entweder einen Accis-Zettul produ-
ciren

ciren oder es noch veraccisen/ darüber ein Zettul nehmen/ und solches der Gegenschreiberey einliefern.

74.

Zu mehrer Versicherung dessen sollen solche frembde Schuster allemahl bey der Anmeldung ein Pfand vor die Accise setzen/ oder annehmliche Bürgen stellen / welche Caution bey Einlieferung der Zettul und Erweisung daß alles richtig veracciset bey dem Abzuge wieder auffgehoben und das Pfand dagegen wieder herauszugeben.

75.

Wann jemand Schuh außser Landes machen lasset/ oder kauft/ und mit sich hereinbringet / oder sie an ihm gesandt werden/ sollen dieselbe gleichfalls so fort nach dem Empfang angemeldet / woher die kommen/ und von wem sie gemacht/ dabey berichtet / die Taxt abgeföhret/ dagegen die Schuh an zwo Orten marquirent/ und ein Zettul darüber ertheilet / und solches der Gegenschreiberey eingelieffert werden/ bey der oben im 14. art. gesetzten Straffe.

76.

Da auch Leute auf dem Lande oder auch in den Städten Jeder selbst gärben lassen oder kaufen/ und Schuh und Stieffel zc. in ihren Häusern verfertigen lassen/ soll solches auch so gleich angemeldet und veracciset/ die Schuh auch gestempelt/ und ein Zettul ertheilet/ und dero Gegenschreiberey wieder eingelieffert / dabey auch der Name desjenigen der die Arbeit verfertiget genandt werden/ damit außser Landes gemachte Schuh nicht unter solchem prætext mit durchgestochen werden.

77.

Was auch von gestickten Schuhen zc. bey denen Kramen verhanden/ damit soll es wann sie zum Schuster zur Verfertigung gebracht werden/ eben also wie vorgemeldet gehalten werden.

78.

Wann nun ein Schuster in seinem Hause ganz ohngezeichnete Schuh hat/ so nicht ganz frisch gemacht seyn / oder bey jemanden im Lande nicht doppelt gezeichnete Schuh gefunden werden / ist solches / es wäre dann daß erwiesen würde / daß dieselben vor Einführung der Accise gekauft/ vor eine Defraudation des publici zu achten / die Schuh/ Stieffel oder Pantoffeln wegzunehmen / und dazu derselbe/ bey wem sie gefunden werden/ in die obgesetzte Straf

D

verfals

verfallen/ der Schuster auch von welchem solche gekauffet oder verfertiget/ nahmbafft zu machen/ und eben so hoch zu bestraffen. Hierauf auch nicht allein von den Accis-Bedienten und Visitatorn, sondern auch den Bogten und andern so die straffbahre Sache zu beobachten haben/ acht zu geben/ und zu dem Ende sonderlich auf dem Lande die Schuh offrerst zu visitiren.

79.

Salz.

Mit dem von aussen ins Land kommenden Salze/ ist es eben wie oben art. 24/ 25. vom Wein gesehet/ mit der Anmeldung und Visitirung auch Paß-Zettuln zu halten/ an dem Orte aber dahin es geliefert und niedergeleget wird/ solches so gleich und ehe es vom Wagen oder Karren/ oder aus den Schiffen gebracht/ zum wenigsten in die Häuser genommen wird/ es wäre dann die Parthey gar groß/ zu veraccisen/ auch unterweges ohne Anmeldung und erhaltenes Accis-Zettul nichts davon zu verkauffen/ auch jeden Ortes von den Accis-Bedienten ob die am ersten Orte angegebene Quantität noch vorhanden/ oder was daran ermangelt/ mit Accis-Zettuln zu belegen/ genau zu untersuchen.

80.

Insonderheit werden die aufwärtige Salz-Kärner hiemit erinnert/ daß sie obstehenden Articul ein Gnügen thun/ am ersten Orte im Lande einen Paß/ worauf die ganze Quantität verzeichnet/ nehmen/ darauf allen Orten/ da sie was verkauffen/ solches abschreiben lassen/ und nichts ohne erhaltenes Accis-Zettul/ und solche Abschreibung verkauffen/ bey Verlust Salzes/ Pferd und Karrns/ und dazu noch einer willkührlichen Geld- oder Gefängniß-Straff.

81.

Der Impost von dem im Lande fallenden Salz soll bey den Salz-Siedereyen so viel möglich beobachtet/ und also wann dasselbst von einem Landes Einwohner Salz gekaufft und abgehohlet wird/ dabey so gleich der impost erleget/ ein Accis-Zettul genommen/ und dem Salz-Administratori eingelieffert/ zugleich aber dabey ein Paß umb an dem Orte der Liefierung frey zu passiren ertheilet/ und darin die veraccisete Quantität und Ort wohin es zu lieffern specificiret werden. Was aber von der Salz-Siederey ausser Landes abgehohlet wird/ ist auch bey dem Accis-Einnehmer
des

des Orts anzumelden / und darauff ein Frey-Zettul und Paß mit specificirung der Quantität und Orts wohin es zu liefern zu ertheilen.

Was von der Saltz-Siedererey zum Verkauf abgesand wird / und auffer Landes gehet / dabey ist ein Passier-Zettul zu nehmen / und daß alles auffer Landes verkauft / hernach zu bescheinigen. Was aber ins Land an jemanden versandt oder auch zum Verkauf verschicket wird / dabey ist auch ein Passier-Zettul zu nehmen / und darunter an jedem Orte was davon abgesetzt oder verkauft abzuschreiben / und daß allda die Accise davon entrichtet zu documentiren / und dann solche Zettul dem Accis-Einnehmer des Ortes da die Saltz-Siedererey ist wieder einzulieffern oder zu produciren.

Was aber von Kärnern bey der Saltz-Siedererey genommen / und ins Land oder aufferhalb Landes zum Verkauf verfahren wird / dabey ist ein Paß in duplo darin die auffhabende Quantität nach Braunschw. Maas specificiret / davon dem Kärner einen der Saltz-Siedererey einzulieffern / den andern aber mit auf die Reise zu nehmen hat / zu ertheilen / derselben aller Orten zu produciren / und was so wol auffer als innerhalb Landes jeden Orts verkauft / darunter zu zeichnen / insonderheit aber wann dieselbe auffer Landes gewesen / und wieder herein kommen / was bey dem Eintritt ins Land noch verhanden / genaue Acht zu geben / nichts ohne Accis-Zettul zu verkaufen / und dann solcher Paß-Zettul bey der Rückkunft dem Einnehmer zu produciren / und daß alles was im Lande verkauft veracciset sey zu documentiren.

82.

Kein Saltz-Kärner / er sey frembd oder einländisch / soll sich unternehmen auf dem Platten Lande an einem andern Orte / als vor des zu Beobachtung des Accis-Wesens jeden Ortes in den kleinen Städten / Flecken und Dörffern verordneten Hause Saltz aufzumessen oder wegzuthun / bey Verlust des Saltzes / Karrn / Wagen und Pferde; Da aber dergleichen frembder oder einländischer Kärner so gleich Anfangs den ganzen Vorrath veraccisen wolte / ist solches vom ihm anzunehmen / und ihm ein Accis-Zettul so der Gegenschreibererey einzulieffern / und daneben noch ein Schein daß die ganze Quantität veracciset / und er dieselbe ohne fernere Anmeldung verkaufen möge / zu ertheilen / welches der Frembde bey der Ausfuhr aus dem Lande am letzten Paß oder Orte / der Einheimbscher aber bey der Rückkunft zu der Saltz-Siedererey wieder von sich zu lieffern hat.

D ij

83. 20

Toback/ Pfeiffen/ Karten.

Was von Toback/ Pfeiffen und Karten ins Land kömmt/ soll ehe es eröffnet wird/ bey der oben art. 14. gesetzten Straffe angemeldet und veracciset werden.

Wegen des im Lande wachsenden Tobacks aber sollen die Feldgeschwornen und Pfänder/ oder die sonstigen Aufsicht auf die Felder und Garten haben/ diejenige so Toback zu Felde haben/ den Accis-Einnehmern anmelden/ und solches mit in ihren Dienst-Eid nehmen/ darauf solche Leute vorgesordert/ die geerndte Quantität erkundigt und besichtigt/ und davon die Accise entweder selbst zu entrichten/ oder aber ohne ihnen geliefertes Accise oder Frey-Zettul nichts abfolgen zu lassen/ bedeutet/ oder auch bey Verführung desselben es damit wie im vorigen Articula von einländischen Saltz verordnet gehalten werden.

Insonderheit ist bey dem Toback und Karten auf die im Lande herumlauffende Hausirer acht zu haben/ von denselben/ wann sie ins Land kommen/ aller Vorrath zu verimposten/ und ihnen so dann über das Accis-Zettul/ welches sie der Gegenschreiberey einzulieffern/ ein offener Paß/ worin die Quantität des veracciseten gesetzt/ zu ertheilen/ welches sie männiglichem der es fordert zu produciren schuldig seyn sollen.

Wann frembde Krahmmer mit Saltz/ Toback/ Tobacks-Pfeiffen und Karten/ oder auch mit andern accisbahren Wahren ins Land kommen/ und dieselbe einzeln verkauffen wollen/ muß damit wie oben articulo 73. von den frembden Schustern verordnet/ verfahren werden.

Veraccisung des Vorraths bey Einführung der Accise.

Ob wol zu Einführung dieser Accise der 20te dieses bestimmt; So soll doch in Ansehung/ daß viele sich mit denen darunter
gezo-

gezogenen Stücken fast aller Arten nach versehen / davon bey eigener Consumtion nurten der Vorrath von nachfolgenden / jedoch in der dabey gefügter Masse angemeldet / und verimpostet werden / als

1. Vom Wein alles was am 20ten Octobris noch würcklich bey einem jeden vorhanden / es sey angezapffet oder nicht.

2. Vom Mehl alles / es sey auch gemahlen wann es wolle / was am 1ten Octobris bey einem jeden vorhanden gewesen / und nach der Zeit zugemahlen worden.

3. Vom Schlacht-Vieh alles was von dem sieder den 1. Septembris hero ins Haus geschlachteten Vieh / oder zum Vorrath gekaufften Fleische am 1ten Octobris noch vorhanden gewesen / und da sieder zum Vorrath zugeschlachtet oder zugekauft worden.

4. Vom Salze alles so am 1ten Octobris bey einem jeden vorhanden gewesen / und nach solcher Zeit zugekauft worden / es sey was davon verbrauchet oder nicht.

88.

Derjenige aber so mit denen unter die Accise gezogenen Stücken Nahr- und Handlung treibet / als Becker / Fleischer / Höcker / Kramer / muß alles was er von solchen Stücken nichts aufgenommen / es sey auch gemahlen / geschlachtet / gekauffet wann es wolle / als Wein / Brandtwein / Essig / ic. Mehl / Brod / Fleisch / es sey grün / geräuchert oder eingesalzen / Speck / Schincken / Bürste / Schmalz / Talg / Talglicht / Saltz / Toback / Pfeiffen / Karten ic. am 20ten Octobris im Vorrath hat / anmelden und verimposten; auch bey der visitation darauff gesehen werden / jedoch mit der Masse und Unterscheid / so oben articulo 25. & seqq. wegen der grossen Partheyen beym Handel und sonstien enthalten.

89.

Da aber einer sonderlich mit Salze einen starcken Handel und davon einen grossen Vorrath hätte / und viel und bey grossen Partheyen aufferhalb Landes verhandelte / oder auch jemand in Lande Saltz-Gefälle und zwarten in grösser Quantität als er zu seiner Consumtion nohtig / einzunehmen hätte / kan es auf Maass oben beym Wein-Handel Articul 25. verordnet gehalten werden.

D iij

90. Herem

Hereinführung accisbahrer Sachen in geringer Quantität.

Was ein Landes-Einwohner von Wein / Brandtwein / Bier / Essig / Mehl / Brodt / Fleisch / frisch / geräuchert / oder eingesalzen / Speck / Schincken / Würste / Schmalz / Talch / Talch-Lichten / Kleidung / Schuh / Stiefel / Pantoffeln / Salz / Toback / Tobacks-Pfeiffen / Karten / und sonst allen denen in der Art vorhin specificirten Stücken in geringer Quantität bey einzelnen Stübchen / Quartieren zc. Stücken / Pfunden und kleinen Massen / aus denen benachbarten oder auch unsern eigenen unter diese accise nicht mitgezogenen Landen holen oder bringen läffet / oder selbst mit herein bringet / oder was ihme davon zugeschicket wird / wanns nurten so viel ist / daß die Accise davon mit 1 pf. getroffen werden kan / soll ers anmelden und veraccisen / bey Vermeidung der Confiscation und darüber noch einer schweren Geld-Straffe wie oben Articul 14. verodnet.

Und ob zwarten einen Frembden dergleichen zu seiner eigenen Behuff und Consumtion mit ins Land zu bringen ohne einige Abgiff freysethet ; so muß doch damit von demselben kein Unterschleiff gebraucht / noch dergleichen / zu defraudirung der Accise an einen Landes Einwohner / verschencket / verkauffet / vertauschet / oder in Bezahlung angegeben werden / ohne daß solches von denjenigen an dem es im Lande kömmt bey der Accise-Stubbe angemeldet / und verimpostet werde / bey der in vorigen Articul gesetzten Straffe.

Aufsicht auf die Unterschleiffe.

Damit auch dergleichen Unterschleiffe und die heimliche Herein-Practicirung derer unter die Accise gezogener Stücke aus den benachbarten Landen umb so viel besser verhütet werden / so sollen die Aufsehere an den Thoren wie auch die auf dem Lande nicht allein auff das Accis-Wesen / sondern auch die straffbahre Dinge zu beobachten / bestellte Leute / Böigte / Bauermeister zc. darauff genaue Aufsicht führen / wann Leute in eine Stadt / Dorff oder Flecken kommen / ob sie von Accisbahren Dingen was bey sich haben / nachfragen / auch zu Zeiten nach Befindung visitiren /
auch

auch zu dem Ende und Ohngelegenheit zu verhüten ein jeder über dasjenige was er von dergleichen Sachen aus einer Stadt oder Dorffe mit sich an einen andern Ort nimmt / davon er die Accise bey dem Einkauf entrichtet / über das Accis- Zettel bey der Accis- Stube ein Paß- Zettel / wann aber die Accise im Preise erstattet wird / als bey Erkauffung Brodts / Fleisches / Weins / Salzes / Tobacks ꝛc. in geringer Quantität / dergleichen von den Aufsehern am Thore fordern / damit ihnen auch ohne Aufenthalt oder Entgelt gewillfahret / in dessen Ermangelung aber bey beschehener Nachfrage das verhandene Guth vor ohnveracciset und verfallen gehalten werden / bis erwiesen wird / daß die Accise in natura abgeföhret / oder es auch an einen Ort / da es vorhin veracciset geauffet sey / welcher Ungelegenheit zu entgehen / sich also ein jeder mit dergleichen Paß- Zettel versehen wird.

93.

Visitirung / und schimpfflich Tractemen der Accis- Bedienten.

Bei anstellender Visitirung soll sich niemand widersehen / noch seine Keller / Boden / Kammern / Kasten zueröffnen verweigern / vielweniger den Accis- Bedienten / Boigten / Bauermeistern und überall denjenigen / welchen die Beobachtung der Accise committiret / mit groben / schimpfflichen / hönischen Worten / oder gar mit härtern Tractament begegnen / noch denselben schimpfflich nachreden / ein jeder auch bey welchen der accisung halber bey entstehendem Zweifel nachgefraget wird / darauf rechten Bescheid und Bericht / an welchem Orte und zu welcher Zeit davon die Accise entrichtet von sich geben / bey Vermeidung nach gestaltn Sachen starcker Geld- Straffe auch Gefängniß.

94.

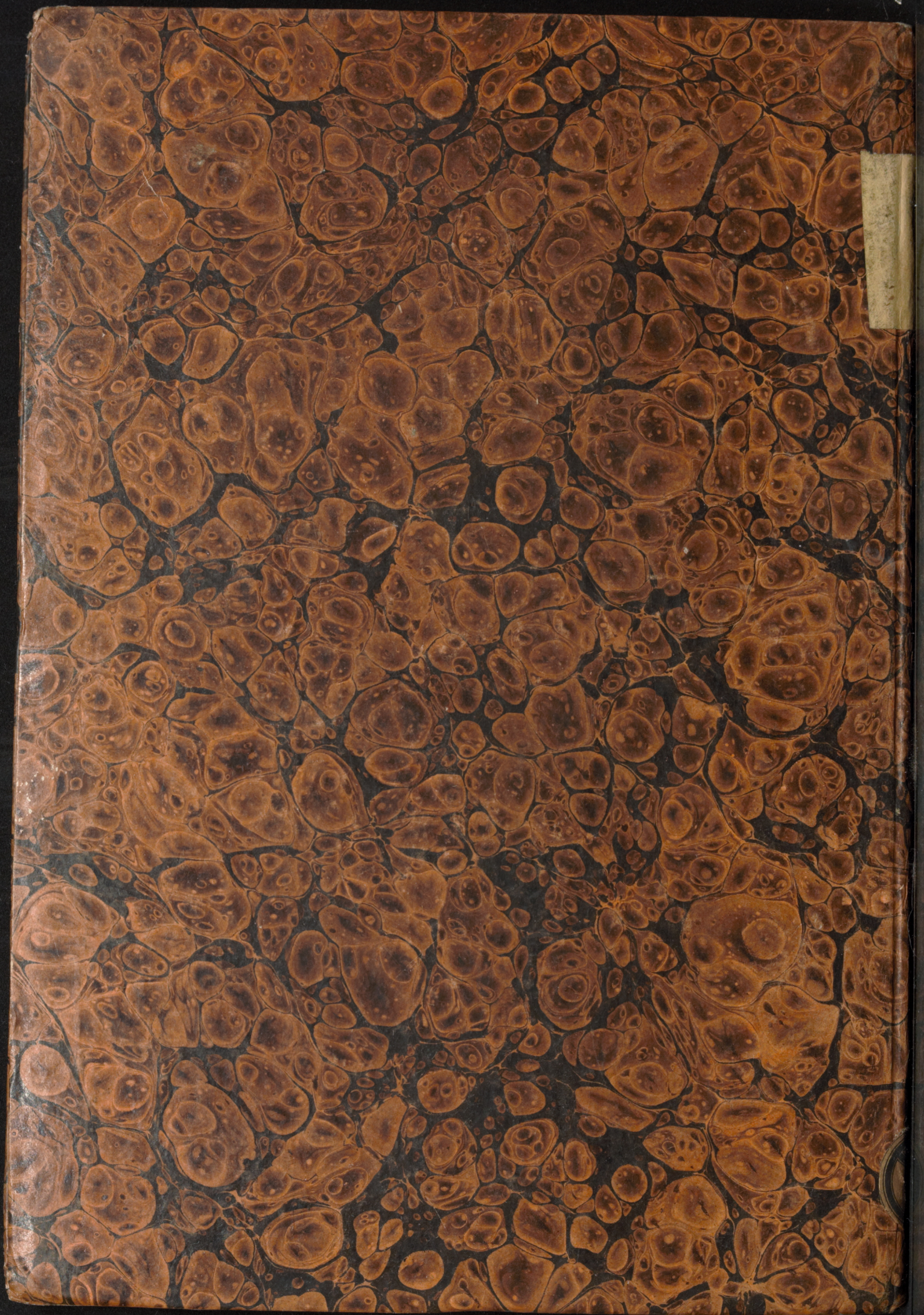
Gleich wie nun diese Steuer zu der gemeinen Landes Wohlfahrt und Defension und eines jeden Sicherheit einig und allein gewidmet und angewendet werden soll / dagegen auch die bisherige Contribution gänzlich abgeschaffet / und diese Accis- Verfassung so eingerichtet / daß Nahrung / Handel und Wandel allerdings frey bleibt / und ein jeder denselben in seinem Stande und so weit es ihm zulässig ohne einigs darauf geschlagene Abgiffte fortsetzen und treiben kan / Also tragen Wir zu sämptlichen Unsern Unterthanen und Angehörigen und allen denen so in unsern Landen ihr Gewerbe und Nahrung fortsetzen / und Unsers Schutzes und Schirms ge
brau

brauchen / das gnädigste Vertrauen / ein jeder werde hierunter
seine Schuldigkeit beweisen / das Geringe so einem jeden seinem
Zustande nach zukommen wird / aufrichtig beitragen / allen Unter-
schleiff / Defraudation und Verkürzung des Publici und mithin die
darauf gesetzte Straffen vermeiden / auch dieselbe zu gebührender
Bestrafung entdecken / Insonderheit aber befehlen Wir zuzorders
denen auf dieses Accis-Besen bestellten Personen / daß sie dieser
Ordnung genaue nachgehen / mit niemanden conniviren noch da-
gegen sich einiges Unterschleiffs oder Nachlässigkeit gebrauchen / dem-
negstn auch Unfern hohen Collegiis und Gerichten / dann auch Unfern
Prälaten / Herren / denen von der Ritterschafft / Gerichtsherren / auch
Sbrigkeiten in den Städten wie auch unsern Drosten / Gerichts-
Schulken / Beambten / Sogrefen / Böigten und allen so unsernt-
wegen zu gebieten und verbieten haben / daß sie über diese Unsere
Verordnung ernst- und nachdrücklich / auch denen Accis-Bedien-
ten Schutz halten / und zu handhabung dieser Ordnung schleunige
Hülffe wiederfahren lassen / auf alle vorkommende defraudationes ge-
naue inquiren / dieselbe ernstlich und ohne einige Connivenz be-
straffen / und keinen dispensationen statt geben.

Solches seyn Wir gegen die Gehorsamen in Gnaden zuerken-
nen geneigt / die Ungehorsamen / und Widerspenstige aber haben
die hierin bedeutete Bestrafung ohnfehlbar zugewarten. Ubr-
kundlich Unserer eigenhändigen Fürsilichen Unterschrift und ne-
ben gedruckten geheimten Kanzeley Secrets. So geschehen und
geben in Unser Residentz-Stadt Hannover / am 15. Octobris
Anno 1686.

L. S.





kein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veraccises* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfe / wann dieselbe vom jemandes zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwarten alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann dieselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet* , und derjenige alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbach und Verenderung vor sich oder seine familie und Angehörige / ohne was dann neu dazu komt / frey passret / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen lästet / dieselbe vorhin / frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* geschehe.

24.

Schuh

en sollen die Schuhe nicht weiter nach dem Kauff oder Wehrt / der Gestalt *veraccises* werden.
 der vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.
 der fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½. mgr.
 der ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.
 der Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.
 der von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.
 der unter 6. Jahr mit 6. S.
 In jeder sorte ein Viertel weniger.
 Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach Wehrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.
 dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflesen / Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Wehrt zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie verkauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die unbedeutung zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ordnen.

schon im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern dieses wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Salz sol künftig vom Malter Braunschweigische Masse mit 2. Hymbte 12. mgr. und der Salz Hymbte mit 16. mgr. eine Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach bestehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein kauffendem oder annoch ohne *veracciseten* entrichtet / sondern auch in / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* dieg entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand Thlr. vom Malter nachgeschossen / zu dem Ende / solches vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabein richtig angemeldet / oder zur messung wirklich vorgeleget werden im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / daferne bey gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat :

24

Zu

